

Wenn der Ordnungstext bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so ist stets auch das weibliche Geschlecht gemeint bzw. sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

1. Geltungsbereich

Gültig für vom Verband und Gliederungen verpflichtete Trainer, Referenten, Turnierleiter, Oberschiedsrichter und Schiedsrichter!

2. Allgemeine Richtlinien

- Falls Umsatzsteuerpflicht besteht, werden die Beträge zuzüglich des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes gezahlt.
- Alle Honorare enthalten eventuelle Vor- und Nachbereitungen.
- Reisekosten werden nach der Reisekostenordnung des TNB erstattet.
- Honorartrainern und Referenten wird kein Tagegeld erstattet.
- Vergütung nach der Honorarordnung an Ehrenamtliche bei Tätigkeit in ihrem zu verantwortenden Ressort sind möglich, müssen jedoch vor Auszahlung "sachlich richtig" gezeichnet werden durch ein anderes Präsidiumsmitglied oder die Geschäftsführung. Fahrtkosten und andere Auslagen werden nach der Reisekostenordnung des TNB bzw. Beleg erstattet.
- Für alle Trainings- und Unterrichtseinheiten gelten 60 Minuten Arbeitszeit. Innerhalb der 60 Minuten können Vorbereitungszeiten enthalten sein. Diese sind vorher mit dem verantwortlichen Ressortleiter abzustimmen.

3. Honorar pro Stunde

Geltungsbereich: Sportentwicklung, Vereinsentwicklung, Aus- und Fortbildung, Regionstraining

Diplom-Trainer	€ 34,00
A-Trainer	€ 32,00
B-Trainer; Referenten TNB	€ 27,00
C-Trainer	€ 20,00
Lehrgangs- (Seminar-)leitung ab 20 Teilnehmer (wenn keine Referententätigkeit)	€ 150,00 pro Tag

Unter besonderen Umständen kann die Unterrichtseinheit 45 Minuten sein. Dann sind von dem jeweiligen Honorar € 4,00/Std. abzuziehen.

- Die vorgegebenen Honorare sind grundsätzlich Höchstsätze.
- Pro Tag und Lehrkraft sind max. 8 Unterrichtseinheiten (60 Minuten) bzw. 10 Unterrichtseinheiten (45 Minuten) erstattungsfähig.
- In Ausnahmefällen sind erhöhte Honorare erstattungsfähig. Dabei dürfen die jeweils gültigen Höchstsätze der LSB-Richtlinien nicht überschritten werden. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Ressortleiter bzw. Regionvorsitzenden. Zu diesen Ausnahmen zählen:
 - Besondere Themenstellung
 - Einsatz in Modellmaßnahmen
 - Besondere Qualifikation des Trainers/Referenten
 - Erhöhter Aufwand in der Vor- und/oder Nachbereitung
 - Wichtig: Die Begründung ist immer der Honorarabrechnung bzw. dem Honorarvertrag beizufügen!

4. Einsätze bei Meisterschaften, Turnieren usw. pro Tag (Tagespauschale)

Geltungsbereich: Mannschaftssport, Turnierbetreuung und Spielbetrieb, Leistungssport

Diplom-Trainer;	€ 200,00
A-Trainer	€ 180,00
B-Trainer	€ 150,00
C-Trainer	€ 120,00
Ohne Lizenz, ohne Lehrtätigkeit	€ 45,00
Turnierleiter	€ 80,00

Geltungsbereich: Schiedsrichterwesen

DTB-A-Oberschiedsrichter bei Turnieren	€ 100,00
DTB-B-Oberschiedsrichter bei Turnieren	€ 80,00
DTB-A-Oberschiedsrichter bei Mannschaftswettkämpfen	€ 85,00
DTB-B-Oberschiedsrichter bei Mannschaftswettkämpfen	€ 65,00
DTB-A-Schiedsrichter	€ 70,00
DTB-B-Schiedsrichter	€ 65,00
DTB-B-Schiedsrichter in Ausbildung	€ 60,00
DTB-C-Schiedsrichter	€ 55,00
Alle Schiedsrichter bei weniger als 3 Matches	€ 17,50/Match
Referenten mit Lehrtätigkeit bis 3 Stunden	€ 75,00
Referenten mit Lehrtätigkeit mehr als 3 Stunden	€ 75,00 + € 23,00/Std.

- Die Tagespauschalen gelten bei Anwesenheit von mehr als 8 Stunden.
- Bei geringerer Anwesenheit ist die Tagespauschale zeitanteilig zu kürzen.
- Die vorgegebenen Tagespauschalen sind grundsätzlich Höchstsätze.
- In Ausnahmefällen sind erhöhte Tagespauschalen erstattungsfähig. Dabei dürfen die jeweils gültigen Höchstsätze der LSB-Richtlinien nicht überschritten werden. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Ressortleiter bzw. Regionsvorsitzenden. Zu diesen Ausnahmen zählen:
 - Besondere Themenstellung
 - Einsatz in Modellmaßnahmen
 - Besondere Qualifikation des Trainers/Referenten
 - Erhöhter Aufwand in der Vor- und/oder Nachbereitung
- Wichtig: Die Begründung ist immer der Honorarabrechnung bzw. dem Honorarvertrag beizufügen!

5. Änderungen/ Gültigkeit

Änderungen dieser Honorarordnung können nur vom Präsidium auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes beschlossen werden. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bad Salzdetfurth, 08.11.2017